

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

36. Ausgabe vom 25. September 2013

INHALT:

- ▼ Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 7912 für das Grundstück Fl.Nr. 1291, Gemarkung Perchting, für den Neubau der Kindertagesstätte Perchting südlich der Jägersbrunner Straße
- ▼ 49. Änderung des Flächennutzungsplans für das Grundstück Fl.Nr. 1291, Gemarkung Perchting, südlich der Jägersbrunner Straße
- ▼ 17. Teiländerung des Bebauungsplanes „Ortszentrum“ für den Bereich des Bürgerzentrums Gilching (Rathaus) zwischen Pollinger Straße und Hochstift-Freising-Weg für die Fl.Nr. 1305, Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“ (§ 4 a Abs. 3 BauGB) der Gemeinde Berg
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2013
- ▼ Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7912 für das Grundstück Fl.Nr. 1291, Gemarkung Perchting, für den Neubau der Kindertagesstätte Perchting südlich der Jägersbrunner Straße

Der Ferienausschuss hat in seiner Sitzung am 29.08.2013 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich entspricht selbigem der 49. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung einer Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der dorftypischen Bauweise und der Einbindung des neuen Baukörpers in die Landschaft, dies insbesondere durch

- Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte,
- Festsetzung einer Ortsrandeingrünung an den der offenen Landschaft zugewandten Seiten,
- Festsetzung der für den naturschutzfachlichen Ausgleich erforderlichen Flächen und Maßnahmen sowie
- Begrenzung der Gebäudehöhe auf ein der Lage am Ortsrand angemessenes Maß.

Sobald die Planung vorliegt, wird die Stadt dies wiederum bekannt machen und Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung geben.

Starnberg, 19.09.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ 49. Änderung des Flächennutzungsplans für das Grundstück Fl.Nr. 1291, Gemarkung Perchting, südlich der Jägersbrunner Straße

Der Ferienausschuss hat in seiner Sitzung am 29.08.2013 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich kann dem nachstehenden Lageplan entnommen werden.



Geltungsbereich des Flächennutzungsplans

Vorgesehen ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Sobald die Planung vorliegt, wird die Stadt dies wiederum bekannt machen und Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung geben

Starnberg, 19.09.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ 17. Teiländerung des Bebauungsplanes „Ortszentrum“ für den Bereich des Bürgerzentrums Gilching (Rathaus) zwischen Pollinger Straße und Hochstift-Freising-Weg für die Fl.Nr. 1305, Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 16.09.2013 die o.g. Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 2 BauGB bedürfen Bebauungspläne (oder ihre Änderungen), die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bebauungsplanänderung liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Bauamt der Gemeinde Gilching**,

Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes (oder seiner Änderungen) unbeachtlich, wenn sie im Falle:

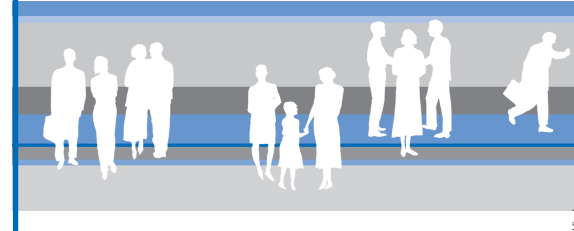
- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (oder seiner Änderungen) und des Flächennutzungsplanes und/oder
 - von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges
- nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes (oder seiner Änderungen) gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 17.09.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

„Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.“

◆ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“ (§ 4 a Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 10.09.2013 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich textlicher Festsetzungen und einzelner Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:

- In der Planzeichnung wurden Änderungen bei vier Garagen-Höhenkoten, bei der Anordnung der Stellplätze und Bäume auf der nördlichen Straße und bei Planzeichen zum Immissionsschutz an drei Bauräumen vorgenommen, zudem wurde die östliche Mulde als private Grün- und Retentionsfläche eingetragen.
- In den textlichen Festsetzungen wurden zu Ziffer A 6.8, A 7.5, A 8.3, A 8.4, A 8.5, A 8.7, A 8.8, A 8.10 und A 8.11 Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.
- In den Hinweisen wurden zu Ziffer C 10.4, C 12 und C 14 Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.

Die Inhalte wurden entsprechend in den Bebauungsplanentwurf sowie in die Begründung und den Umweltbericht eingearbeitet.

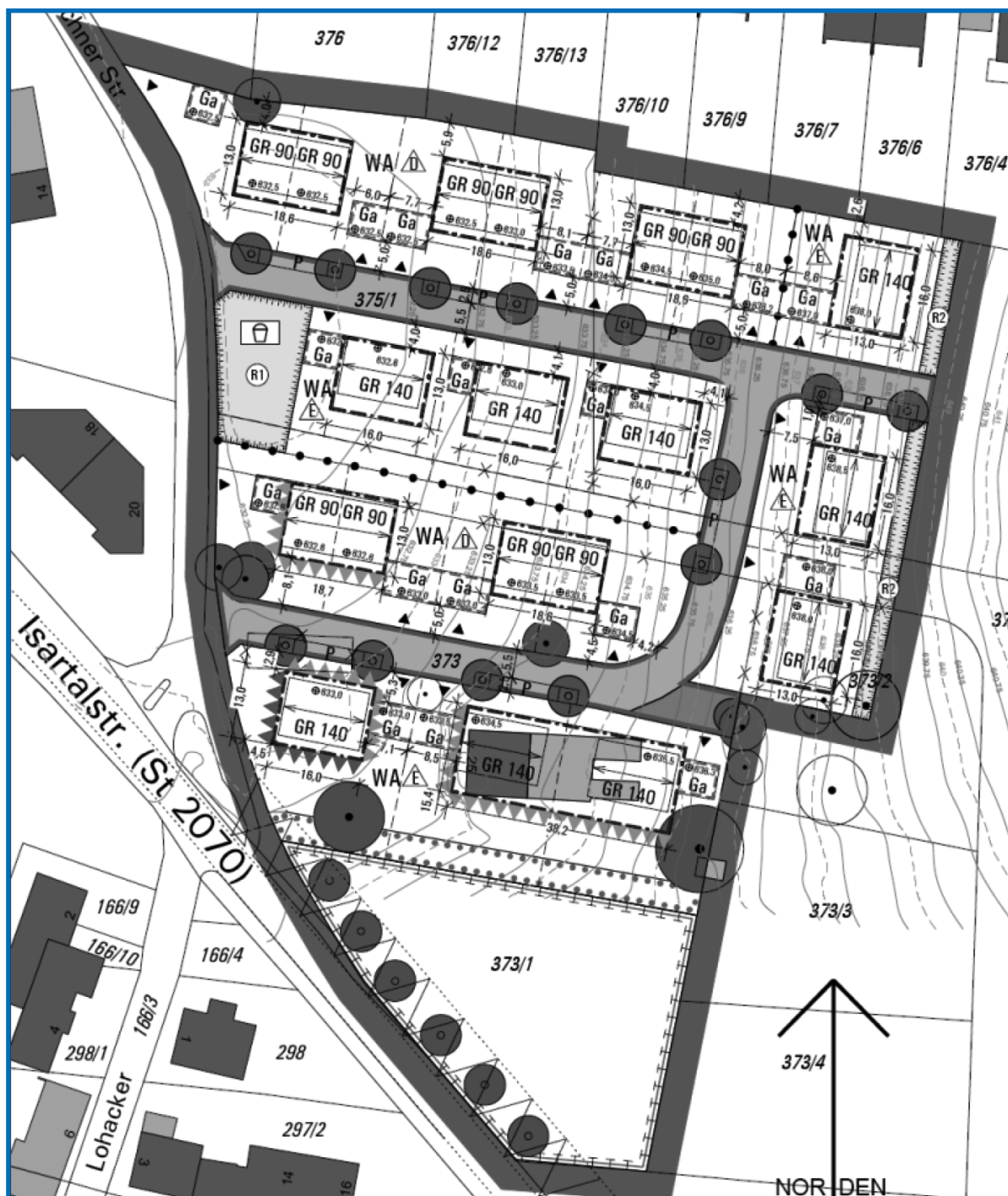
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2013 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigelegt.

Es liegen Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Vegetation, Fauna, Klima, Landschaftsbild, Kultur/Sachgüter und Mensch (Gesundheit, Lärmbelastigung) vor.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Bebauungsplan Nr. 74 Südliche Aufkirchner Straße, Berg

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen nochmals in der Zeit vom 25.09. bis einschließlich 10.10.2013 in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 11.09.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule

◆ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 934.800 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.638.000 € festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 699.825 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage/Zwischenfinanzierungszinsen

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus (Kosten der Zwischenfinanzierung) wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 22.08.2013, Nr. 12.2 – 1446 STA13, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom 25.09.2013 bis 02.10.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting, Zimmer Nr. 114, Bahnhofstraße 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting (Zimmer Nr. 114) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Ausgefertigt am 17.09.2013

Gauting, 17.09.2013

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule – Brigitte Servatius, Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen

◆ Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngerverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngerverordnung auf Grünlandflächen im Landkreis Starnberg im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirt-

schaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom 01. Dezember 2013 bis 15. Februar 2014. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngerverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Pfaffenhofen, 16.09.2013

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie – Ilmberger, LD

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Bayerische Ehrenamtskarte für den Landkreis Starnberg



Jetzt beantragen!

Informationen und Anträge unter:

www.lk-starnberg.de/ehrenamtskarte

Ansprechpartnerin:

Christine Metz

Tel.: 08151 148-392

ehrenamt@lra-starnberg.de

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg